Satzung des TuS Girod/Kleinholbach 1912 e.V.

§1 Name, Sitz und Zweck

1. Der am 13.12.1985 in 56412 Girod gegründete Verein führt den Namen „Turn u. Sportverein Girod/Kleinholbach“. Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinland im Landessportbund Rheinland-Pfalz und der zuständigen Fachverbände. Der Verein TuS Girod/Kleinholbach hat seinen Sitz in 56412 Girod. Er wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht 56410 Montabaur eingetragen und erhält den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist

a) Die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendarbeit

b) Die Förderung und Pflege karnevalistischen Brauchtums.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

a) das Anbieten sportlicher Übungen und die Förderung sportlicher Leistungen, die Veranstaltung von Wettkämpfen und durch die Teilnahme an Sportveranstaltungen.

b) die Organisation von und Teilnahme an Karnevalsveranstaltungen unter traditionellen und für die Region typischen Gepflogenheiten.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§2 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Kernvorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Kernvorstand.
3. Die Mitglieder erkennen für sich verbindlich die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände an, denen der Verein angehört.

4. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Gesamtvorstand. Ehrenmitglieder haben alle Mitgliederrechte. Weiteres dazu regelt die Geschäftsordnung

§3 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Kernvorstand zu richten.
3. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.

§4 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge (wie Aufnahmegebühren und Umlagen – in der max. Höhe von einem doppelten Jahresmitgliedsbeitrag) werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Kernvorstand kann in begründeten Fällen Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Der Mitgliedsbeitrag wird unter Angabe unserer Gläubiger-ID: DE95 0000 0000 788487 und der Mandatsreferenz (Vereins-Mitgliedsnummer) halbjährlich zum 01.04. und 01.10. eingezogen. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag.

§5 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.
2. Bei der Wahl der Jugendvertreter haben alle Mitglieder des Vereins vom 12. bis 21. Lebensjahr Stimmrecht. Als Jugendvertreter können Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an gewählt werden.

§6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung
b) der Kernvorstand
c) der Gesamtvorstand

§7 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Gesamtvorstand durch Veröffentlichung im Wochenblatt der Verbandsgemeinde Montabaur und durch Aushang im Schaukasten des Vereins. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von drei Wochen liegen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
   a) der Gesamtvorstand beschließt
   b) ein Viertel der Mitglieder schriftlich beim Kernvorstand beantragt.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
   a) Entgegennahme der Berichte
   b) Kassenbericht u. Bericht der Kassenprüfer
   c) Entlastung des Gesamtvorstandes
   d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
   e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
8. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Kernvorstand des Vereins eingegangen sind und den Mitgliedern vor der Versammlung über den Einladungsweg zur Kenntnis gebracht werden.

Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.

9. Dem Antrag von einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.

§8 Vorstand

Der Vorstand arbeitet als

a) Kernvorstand

b) Gesamtvorstand

1. Der Kernvorstand besteht aus mindestens 3 und höchstens 5 Personen. Zwei Kernvorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des §26 BGB.
2. Der Kernvorstand ist beschlussfähig, wenn zweidrittel der Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied des Kernvorstands hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einer einfachen Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
3. Der Gesamtvorstand besteht aus:
   a) dem Kernvorstand im Sinne des BGB.
   b) dem Fachvorstand.

   Der Fachvorstand besteht aus den Fachbereichsleitern der Fachbereiche. Für jeden Fachbereich beruft der Kernvorstand einen Fachbereichsleiter.
4. Der Kernvorstand beruft und leitet die Sitzungen des Gesamtvorstandes. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei seiner Mitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
5. Bei Ausscheiden eines Kernvorstandsmitglieds oder Fachvorstandsmitglieds ist der Kernvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
6. Jedes Mitglied des Gesamtvorstandes hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einer einfachen Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§9 Fachbereiche

1. Der Fachvorstand ist gegliedert in folgende Fachbereiche:
   a) Vereinsheim
   b) Öffentlichkeitsarbeit
   c) Sportstätten
   d) Fußball
   e) Tanz und Turnen
   f) Badminton
   g) Volleyball
   h) Jugendarbeit

2. Der Mitarbeiterkreis der Fachbereiche tritt auf Antrag seiner Mitglieder zusammen. Er wird vom Fachbereichsleiter geleitet.
3. Jeder Fachbereichsleiter beruft seinen Mitarbeiterkreis. Der Mitarbeiterkreis der Fachbereiche hat die Aufgabe, bei allen besonderen Maßnahmen und Vorhaben des Vereins beratend mitzuwirken.

§10 Arbeitskreise

1. Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf auch für sonstige Vereinsaufgaben Arbeitskreise bilden, deren Mitglieder er beruft. Diese haben die Aufgabe bei allen besonderen Maßnahmen und Vorhaben des Vereins beratend mitzuwirken.
2. Die Sitzungen der Arbeitskreise erfolgen nach Bedarf. Zu jeder Sitzung ist ein Kernvorstandsmitglied einzuladen.
3. Jeder Mitarbeiter des Arbeitskreises hat bei Beschlussfassungen eine Stimme. Für neue Beschlüsse ist eine einfache Mehrheit ausreichend. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Gefasste Beschlüsse sind dem Kernvorstand vorzulegen und bedürfen der Bestätigung.

§11 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Kernvorstandes sowie des Gesamtvorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm zu bestimmenden Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§12 Wahlen

Die Mitglieder des Kernvorstandes, die Fachbereichsleiter sowie die Kassenprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§13 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Gesamtvorstandes.

§14 Ehrenamtspauschale

1. Der Kernvorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Ehrenamtspauschale nach §3 Nr. 26 EstG ausgeübt werden.

   Für die Entscheidung über den Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. §26 BGB zuständig.

2. Der Kernvorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

3. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Gesamtvorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

4. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§15 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzungen gibt sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung sowie eine Ordnung für die Benutzung der Sportstätten. Die Ordnungen werden vom Gesamtvorstand mit einer Zweidrittel-Mehrheit beschlossen.

§ 16 Straf- und Ordnungsmaßnahme

Ein Mitglied kann, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, aus wichtigem Grund vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wegen vereinsschädigenden Verhaltens, grober oder wiederholter Verstöße gegen die Satzung, Verstöße gegen die Werte des Vereins sowie die Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweimaliger Mahnung.

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

a) Verweis

b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins

c) Hausverbot

Maßregelungen sind mit schriftlicher Begründung und Angabe der Rechtsmittel auszusprechen.

§17 Rechtsmittel

Gegen eine Ablehnung der Aufnahme (§ 2.2), gegen einen Ausschluss (§ 3.1) sowie gegen eine Maßregelung (§ 16) ist der Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen – vom Zugang des Bescheides gerechnet – beim Kernvorstand einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand endgültig.

§18 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur eine zu diesem Zweck außerordentlich einberufene Mitgliederversammlung beschließen.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
   a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
   b) von ein Drittel der Mitgliedern schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit der Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

   Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder mit einer Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlussfähig ist.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt sein Vermögen an die Ortsgemeinde Girod, Westerwaldkreis, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen nur unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

§ 19 Datenschutz im Verein

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder in automatisierter und nicht automatisierter Form. Diese Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, z.B. im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Weitere Einzelheiten hierzu sind in der Datenschutz-Ordnung (DSO) des Vereins geregelt. Die DSO ist nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der DSO ist der Kernvorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle DSO wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins unter der Rubrik "Datenschutz-Ordnung" für alle Mitglieder verbindlich.

Die Urfassung dieser Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 13.12.1985 beschlossen. In der Satzungsänderung von 03.05.2006 wurden die Paragraphen 10, 11, 12, 13, 14 und 16 überarbeitet. In der Mitgliederversammlung am 25.05.2018 wurde die Erweiterung des Paragraph 1 um den Satzungszweck „Die Förderung karnevalistischen Brauchtums“ beschlossen.

In der Mitgliederversammlung am 16.09.2022 wurde die Neufassung der Satzung und die Umstrukturierung der Vereinsführung beschlossen.